

IG «Pro Naturraum Aarau Rohr»
c/o Mario Serratore
Siebenmatten 40
5032 Aarau Rohr

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung

Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Aarau,

Begründung unserer Ablehnung der Richtplananpassung «Festsetzung ARA-Region Aarau WSU (Wynen-, Suhren- und Uerkental) mit AR-Standort Aarau (Richtplankapitel A1.1, Beschluss 3.1; Anpassung der Richtplan -Gesamtkarte)»

Sehr geehrte Damen und Herren

In Bezug auf die Richtplananpassung A 1.1 zur Festsetzung der ARA Aarau WSU am Standort Lähe/Salenmatt (Standort 2) beantragt die unterzeichnende Interessengemeinschaft:

1. Auf die beantragte Richtplananpassung sei nicht einzutreten, allenfalls sei sie abzulehnen.
2. Vor einer Änderung des Richtplanes sei die Umsetzung des Projektes auf Standort 1 (bisheriger IST-Standort) vertieft und mit angepasstem, realistischem Bevölkerungswachstum, platzsparenden Technologien und flächenoptimiertem Layout zu prüfen. Der entsprechende Bericht ist in einer Ergänzung zur Anhörung aufzulegen.
3. Wenn der Standort 1 (bisheriger IST-Standort) nicht in Frage kommt, sei eine neue unvoreingenommene Standortevaluation vorzunehmen und
 - die Umsetzung an einem Alternativstandort z.B. im Bereich KVA Buchs, wo Synergien genutzt werden können, mit einer Leitung des gereinigten Wassers direkt in den passenden Vorfluter Aare oder Suhre oder andere Varianten zu prüfen.
 - die Umsetzung an zwei oder mehreren Standorten, mit Weiterverwendung von bisherigen ARA-Standorten und Infrastruktur zu prüfen.

Diese Anträge begründen wir wie folgt:

Vorbemerkung 1, zur Wichtigkeit einer modernen Abwasserreinigung: Wir halten fest, auch wir verstehen die Wichtigkeit einer zeitgemässen und einwandfreien Reinigung unseres Abwassers. Wir wehren uns deshalb nicht gegen die Erstellung von modernen und gesetzeskonformen Infrastrukturen für diesen Zweck.

Die Anwohner des vorgeschlagenen neuen Standortes leben mit und dulden seit vielen Jahren die Geruchsemissionen der bestehenden ARA-Aarau in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, den Verkehrslärm des Staffeleggzubringers und, seit neuestem, die Geruchsbelästigung durch die neue Biogasanlage der Greenpower AG unmittelbar neben der ARA in Aarau.

Wir wissen aber auch, dass es nicht möglich sein wird, eine Anlage, wie die geplante ARA ganz ohne Geräusch- und Geruchsemissionen zu bauen. Umso wichtiger ist einen gewissen Abstand zu Wohngebieten einzuhalten.

Wir sind entschlossen das Gebiet Lähe/Salenmatt als Naherholungsgebiet und einzige Landschaft von kantonaler Bedeutung in Aarau zu erhalten.

Vorbemerkung 2, zur zeitlichen Dringlichkeit der Umsetzung: Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt (S. 64) sollen die Aspekte im Bereich (Natur) Gefahren und Lasten auch in zeitlicher Hinsicht im weiteren Verfahren jeweils stufengerecht weiterentwickelt, vorhabenbezogen konkretisiert und sachgerecht abgestimmt werden.

Unbestrittenermassen verfolgt das Projekt wichtige Ziele. Die heute bestehenden Kläranlagen haben Investitionsbedarf. So müssen verschiedene der bestehenden Anlagen mit einer 4. Reinigungsstufe gegen Mikroverunreinigungen nachgerüstet werden und die Reinigungsleistung in Bezug auf die Stickstoffelimination muss per 2028 erhöht werden. Bereits heute ist aber absehbar, dass diese Auf- bzw. Nachrüstungen nicht rechtzeitig gebaut werden können. Es ist zudem zu vermuten, dass die ARA-Betreiber mit Investitionen zuwarten und die neuen Reinigungsstufen erst im Rahmen des vorliegenden Projekts umgesetzt werden sollen.

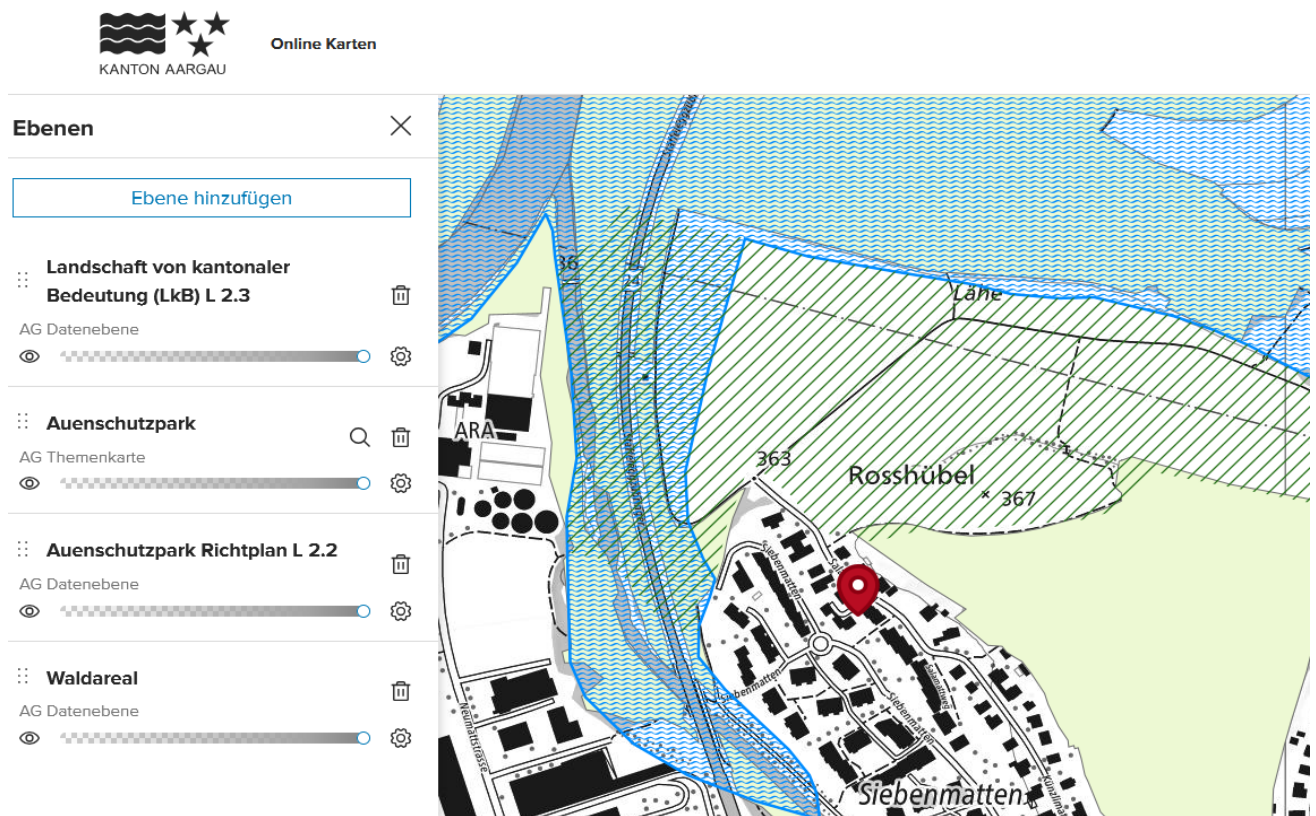
Gemäss den Ausführungen im Erläuterungsbericht der MRR GmbH (S. 107) befassen sich die Organe des AVAU seit mehr als zehn Jahren intensiv mit der Weiterentwicklung der Abwasserreinigung für das Einzugsgebiet Aarau und Umgebung. Noch vor den Regionalisierungsbestrebungen des Kantons wurden erste Studien dazu erstellt. Da Reserveflächen knapp waren, wurden die Verantwortlichen des AVAU bereits im Jahr 2011 beim Stadtrat Aarau vorstellig und regten vorsorglich die «Reservation» der städtischen Parzelle Nr. 4149 (Kieslager) an. Später wurde mit der Parzelle 4151 (Schrebergärten) ein anderes Grundstück für die Zwecke der ARA gesichert. Im Sommer 2022 wurde die Bewilligung zur Überbauung der Parzelle 4149 mit einer Biogasanlage erteilt, der Standort wurde unter anderem damit begründet, dass sie zwingend unmittelbar neben der Kläranlage stehen müsse.

Obwohl erste Überlegungen für das Projekt neue ARA bereits vor 2011 und damit vor über 15 Jahren gemacht wurden, steht das Projekt heute unter massiven Zeitdruck.

Entsprechend müssen Zeit kostende, planerische Leerläufe, wie sie sich ergeben, wenn projektverhindernde Umstände erst bei der Änderung der Nutzungsplanung oder im Baubewilligungsverfahren aufgedeckt werden, zwingend vermieden werden. Die Planer des parallelen Projekts der regionalisierten ARA am Standort Möriken-Wildegg haben dieses Erfordernis erkannt und z.B. den Bericht der ENHK, die erst im Rahmen der Baubewilligung zwingend ist, vorgezogen. Dies erscheint auch im vorliegenden Projekt zwingend.

Trotz der unglaublich langen Vorlaufzeit von 15 Jahren gibt das in den Anhörungsunterlagen vorgestellte Projekt auf viele wichtige Fragen keine Antwort. Wir führen hier nur die Wichtigsten auf:

Landschaft von kantonaler Bedeutung



Der Standort Lähe/Salenmatt ist gemäss aktuellem kantonalem Richtplan eine «Landschaft von kantonaler Bedeutung». Damit wurde anerkannt, dass dieses Gebiet (vgl. Richtplankapitel L2.3) besondere Landschaftsqualitäten aufweist und insbesondere Naturnähe und geringe bauliche Belastung bewahrt hat. Landschaften von kantonaler Bedeutung repräsentieren typische hochwertige Kulturlandschaften des Aargaus und seiner Regionen. Sie sollen langfristig geschützt werden.

Diese Vorgabe des Richtplans wurde in der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau als überlagernde Schutzzone umgesetzt. Im Bericht MRR GmbH, S. 69 (pdf S. 72) wird dies zwar erwähnt, fließt aber nicht in die Standortbewertung ein. Das Nichtberücksichtigen des LkB-Schutzes in der Standortbewertung beim Standort 2, Lähe/Salenmatt wurde vom Berichtverfasser am öffentlichen Informationsanlass bestätigt.

Hochwasser

Im Erläuterungsbericht zum Richtplanantrag (MRR GmbH, S. 62) ist festgehalten, dass diese Gewässer in der aktuellen Gefahrenkarte «wahrscheinlich nicht vollständig berücksichtigt» sind. Die aktuelle Gefahrenkarte Hochwasser enthalte für den Standort «Lähe/Salenmatt» keinen Eintrag. Die aktuelle Hochwassersituation am betrachteten Standort sei entsprechend als risikoarm zu beurteilen.

Der Erläuterungsbericht ordnet auch die weiteren Hochwasser-Grundlagen ein: Die Gefahrenhinweiskarte aus 2002 wird dabei als «(veraltet)» bezeichnet (S. 62), die Berichte 2002/2009 als «überholt» (S. 63), aktuelle Höhenkoten der Wasserspiegel lägen nicht vor (S. 47).

Trotzdem: Die Hochwassergefährdung am bisherigen Standort ist offensichtlich geringer bzw. unproblematischer als im Gebiet Lähe/Salenmatt. Dies geht aus dem Gefahrenbericht 2009 (Gefahrenkarte Hochwasser Suhrental [Suhre, Uerke, Ruederchen, Köllikerbach]) hervor, welcher in Ziff. 4.3.1

ausführt: In Aarau sind keine Schutzdefizite vorhanden. Die Suhre tritt im Gebiet östlich und südlich der Kläranlage über die Ufer und überflutet ausschliesslich die als Überflutungsflächen vorgesehenen Flächen, dies auch im Falle eines Extremereignisses. Die unterschiedliche Gefährdungslage ergibt sich auch aus der Tatsache, dass der Ist Standort mit 366 Meter m ü. M. rund 4 Meter höher liegt als das Gebiet Lähe/Salenmatt (362m ü. M.). Von einer Überflutung ist somit genau der neu vorgeschlagene Standort betroffen.

Im Mai 1995 trat die Suhre im Bereich Lähe/Salenmatt über die Ufer – ein Ereignis, das in der Gefahrenkarte 2011 nicht abgebildet ist. Wie sich damals gezeigt hat: Bei Hochwasser auf der Aare staut auch die Suhre zurück.

Dieses Thema wird in der Standortbegründung nicht genügend beleuchtet und fliesst in die Standortbewertung nicht ein. Wir halten daher fest: Heute fehlt eine vollständige hydrologische Beurteilung der lokalen Verhältnisse. Die Klärung muss zwingend vor der beantragten Änderung des Richtplans erfolgen.

Mit der Festsetzung im Richtplan wird der Standort behördenverbindlich gewählt. Eine spätere Hochwasseranalyse im Baubewilligungsverfahren ist zu spät und verursacht eine vermeidbare Verzögerung des Projekts.

Grundwasserschutz (Gewässerschutzbereich Au)

In der Stellungnahme des Kantons zum MRR Bericht steht unter 1.10 Grundwasser: «Der ARA-Standort "Lähe/Salenmatt" befindet sich im Gewässerschutzbereich Au über einem Grundwasservorkommen von grosser bis sehr grosser Mächtigkeit und direkt im Zuströmbereich der Trinkwasserfassung Rohr II/III, die von hoher kantonaler Bedeutung ist.»

An diesem Standort liegt der mittlere Grundwasserspiegel auf + 360,00 bis + 361,00 m ü. M. (vgl. Erläuterungsbericht MRR GmbH S. 47). Er liegt somit nur 1 – 2 m unter dem gewachsenen Terrain, welches, wie derselbe Bericht auf S. 65 festhält, die Kote von 362 m ü. M. hat. Das Grundwasser ist damit nur minimal überdeckt und kaum geschützt. Eine Industrieanlage mit Chemikalienlagern (4. Reinigungsstufe) dort zu platzieren stellt ein massives Risiko für die Trinkwasserfassungen Rohr II und III und damit der Trinkwasserversorgung für weite Teile der Region Aarau dar.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass auf Bundesebene mit der Motion 20.3625 verlangt wird, die Zuströmbereiche verbindlich zu bezeichnen. Dieses Anliegen fliesst direkt in die laufende Revision des Gewässerschutzgesetzes ein – also in genau jenes Gesetz, das durch verschärfte Reinigungsanforderungen überhaupt erst der Grund für das vorliegende ARA-Projekt ist. Es wäre widersprüchlich, einerseits die gesetzlichen Vorgaben zur Abwasserreinigung (Mikroverunreinigungen) strikt umzusetzen, aber gleichzeitig die absehbaren neuen Schutzbestimmungen für die Zuströmbereiche der regional bedeutenden Pumpwerke Rohr II und Rohr III bei der Standortwahl zu ignorieren und so einen massiven, aber ohne weiteres vermeidbaren Nutzungskonflikt zu schaffen.

Verlust FFF

Die Festsetzung beansprucht 4,2 ha Fruchtfolgefläche (FFF) dauerhaft, als Reserve sind weitere 1,5 ha eingeplant. Der aktualisierte Sachplan FFF (April 2026) hält fest: «Kontingente dürfen nicht unterschritten werden». Nur 1,8 von diesen 4,2 (bzw. 5,7) ha sind bisher gesichert. Für die restlichen 2,2 (bzw. 3,9) ha besteht noch keine Lösung. Ein Projekt, welches so viel FFF verbraucht, benötigt nach der Praxis des Bundesgerichts zwingend eine Prüfung von Alternativen - eine solche ist aus den Anhörungsunterlagen nicht ersichtlich.

Keine verlässliche Kostenschätzungen und höchstens spekulative Einsparungsmöglichkeit

Der Bericht Holinger (s. S. 56, dritter Absatz) beziffert die Investitionskosten allein auf CHF 709 Mio., die Gesamtkosten des Projekts (ohne Kanalisationen) sogar auf CHF 1'399 Mio. In Bezug auf die Gesamtkosten von CHF 1'399 Mio. seien über die betrachtete Zeit (2030 – 2080) Einsparungen in der Höhe von knapp 80 Mio. CHF möglich, wobei dieser Betrag unter Berücksichtigung der Schätzungsungenauigkeit von +/- 30 % als keineswegs sicher, bzw. gefährdet erscheint. Dies umso mehr, als dass die Risikoanalyse im selben Bericht (vgl. Anhang 3 Risikoanalyse, Zeilen 15 und 16) Kostensteigerungen von +20 % bzw. +30 % bei den spezifischen Investitionskosten mit Risikowerten von 15 bzw. 14 von maximal 25 bewertet – zwei der höchsten Werte der gesamten Risikoanalyse. Der Bericht Holinger stuft diese Kostensteigerungen also selbst als realistische Szenarien ein und keineswegs als realitätsferner Worst Case. Ohne weitere Herleitung beziffert der MRR-Erläuterungsbericht (S. 126, dritter Absatz) die Kosten für die neue ARA mit «mindestens CHF 250 Mio.» und setzt die möglichen Einsparungen von aufgerundet 80 Mio. CHF in Relation dazu.

Der Betrag von CHF 250 Mio. CHF ist auch in Frage zu stellen, weil nicht klar ist, ob er die Bauteuerung, die erhöhten Baukosten (weil am vorgeschlagenen Standort im Grundwasser gebaut werden muss) und allfällige Kosten aus der verzögerten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Reinigungsleistung (Elimination von Mikroverunreinigungen und Erhöhung der Reinigungsleistung in Bezug auf die Stickstoffelimination) und deswegen notwendigen Investitionen an den alten Standorten enthält.

Dass die angegebenen Kosten nicht eingehalten werden können, ergibt sich bereits daraus, dass der Trägerverband AVAU mit Vorstandsbeschluss vom 13. November 2025 und damit ca. einen Monat vor Einreichung des Richtplanantrags die Vorfinanzierung um 100 % von 40 auf 80 Mio. CHF verdoppelt hat, und damit die ursprüngliche Kostenbasis selbst in Frage stellt (AVAU, 65. Jahresbericht 2025, Ziff. 4.1.2 «Finanzstrategie 2036»).

Die aus dem Projekt fliessenden Einsparungen von 80 Mio. CHF sind nicht glaubhaft und können höchstens als Spekulation bezeichnet werden. Dies umso mehr, als ein weiteres massives finanzielles Risiko besteht: Die Bundesbeiträge sind zeitlich befristet. Die 75-prozentige Subvention der 4. Reinigungsstufe bedingt einen Baustart bis 2035. Die Subventionierung erfolgt aus dem Abwasserfonds, der gemäss aktuellem Recht im Jahr 2040 ausläuft. Da der Baustart gemäss Projektwebseite im 2032 und die Inbetriebnahme der ARA WSU bereits heute für 2038 geplant ist, führt jede Verzögerung in der Planung oder durch absehbare Einsparungen am Standort 2 zum Verlust von Bundesgeldern in der Höhe von geschätzt 20 bis 40 Millionen Franken. Es ist klar, dass ein Verlust der Subventionen zu höheren Abwassergebühren führen würde.

Bericht Holinger:

Der Bericht Holinger ist bei den kantonalen Anhörungsunterlagen als Beilage zum Erläuterungsbericht aufgeschaltet und dient damit als Grundlage für die laufende Anhörung. In diesem Bericht wird klar festgehalten (6.2.1): «Der Ausbau ist auf bisherigem und neuem Standort machbar.» Diese Aussage wird im Erläuterungsbericht nicht bzw. nicht nachvollziehbar widerlegt.

Für Irritation sorgt, dass an der Informationsveranstaltung für die Bevölkerung des Aarauer Stadtteils Rohr vom 29.04.2026 der Autor des Erläuterungsberichts, Michael Rothen (MRR GmbH), mitteilte, der Bericht Holinger sei falsch. Diese Aussage steht im Widerspruch dazu, dass er selbst diesen Bericht zur Beilage gemacht hat. Die Aussage erfolgte denn auch ohne jegliche Begründung.

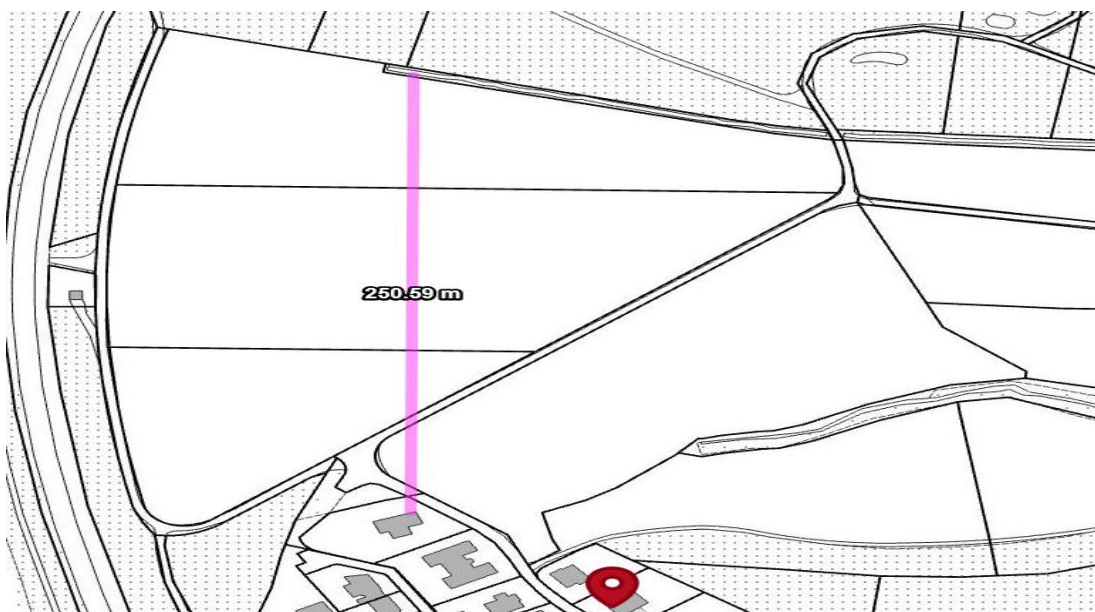
Erläuterungsbericht der MRR GmbH

Der Erläuterungsbericht der MRR GmbH enthält diverse Fehler, welche ihn als Begründung für den Antrag auf Festsetzung des Richtplans ungenügend, wenn nicht unbrauchbar machen:

- a. Im Bericht MMR wird behauptet, die Empfehlung aus dem Bericht Holinger betreffe einen Zusammenschluss in der Periode 2030 bis 2035. Diese Aussage ist in Bezug auf den optimalen Zeitpunkt des Zusammenschlusses rundweg falsch. Die Autoren des Berichtes Holinger haben konkret einen Zusammenschluss im Jahre 2030 empfohlen. Die Differenz zum neu propagierten Zeitfenster wird weder begründet noch aufgelöst.

Die Verschiebung des Zusammenschlusses, gemäss Projektwebseite wird mit einer Fertigstellung im Jahr 2038 (im besten Fall) gerechnet, ist umso gravierender, als dass der Zusammenschluss insbesondere auf Grund einer ökonomischen Betrachtung erfolgt ist. Verschiebt sich der Zeitpunkt, verteuern sich die (Übergangs-)Kosten auf den bisherigen Standorten, was die Bilanz auf die Seite der Ablehnung eines Zusammenschlusses kippen lässt.

- b. Die Distanz der neuen Anlage zum Siedlungsgebiet wird mit 300 m beschrieben. Diese Angabe ist falsch. Die Distanz von den ersten Häusern im Salamatt-Quartier zum Waldrand nördlich, und damit dem fernen Ende des vorgesehenen ARA-Perimeters, misst 250 m Luftlinie.



Also soll die geplante Anlage innerhalb dieser 250 Meter gebaut werden. Wie aus den Layout-Skizzen (Siehe S. 33 Abb. 14) klar hervorgeht, grenzt die ARA **unmittelbar** an das Siedlungsgebiet an. Die Distanz zwischen den ersten ARA-Gebäuden auf dem Plan und den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt 10 bis maximal 30 Meter.

- c. Ebenfalls falsch ist die Aussage, das angrenzende Wohnquartier (Sieben-, Künzli-, Salamatten) sei ausreichend vor Immissionen geschützt:
- In Bezug auf Beeinträchtigungen durch Gestank zeigt die Erfahrung der Anwohnenden, dass die mit dem Ausbringen von Dünger (Gülle, wie auch andere Stoffe) verbundenen Gerüche bei fast jeder Wetterlage gut wahrnehmbar sind. Diese Geruchsbelästigungen sind aber auf die wenigen Tage, an welchen Dünger ausgebracht wird beschränkt und werden toleriert. Ebenfalls wahrgenommen wird der Gestank aus der neuen Biogas-Anlage neben der heutigen ARA. Eine ARA hat unabhängig von der konkreten Wetterlage immer Geruchsemissionen. Darum würden Geruchsemissionen aus einer ARA im Gebiet Lähe/Salenmatt im unmittelbar angrenzenden Wohngebiet als Belastung wahrgenommen, und dies täglich während 24 Stunden.
 - In Bezug auf störenden Lärm, zeigen die Abb. 25 (S. 58), Abb. 28 (S. 75), Abb. 43 (S. 92) und Abb. 53 (S. 92), dass auch die Parzellen Aarau Nr. 7089 und 7091 in den Perimeter der Richtplanfestsetzung für die ARA miteinbezogen werden sollen. Auf der ersten Parzelle besteht ein bewaldeter Lärmschutzwall. Auch auf der zweiten Parzelle ist Wald. Beide Parzellen mit Schutzwall bzw. Wald dienen als Lärm- und Sichtschutz für die bestehende Siedlung vor dem Verkehrslärm auf dem Staffeleggzubringer (K 107). Problematisch wäre somit nicht nur der Lärm der neuen ARA an sich, sondern auch der Verkehrslärm des Staffeleggzubringers, welcher wegen der vorgesehenen Zufahrt wieder ungehindert in das Wohnquartier dringen würde. Diese Lärmemissionen sind umso genauer zu prüfen, als dass der Miteinbezug der Parzelle 7091 in den Perimeter der Richtplanänderung zeigt, dass der Wald vom Projekt betroffen und damit gefährdet ist. Es gibt daher keine Sicherheit, dass diese Parzelle unberührt bleiben wird. Ausführungen zu einem alternativen Lärm- und Sichtschutz fehlen in den Unterlagen.
- d. Die Stadt Aarau hat bei der Einräumung des Baurechtes auf der Parzelle 4151 für eine allfällige Erweiterung der ARA (Einwohnerratsbotschaft GV 2014-2017 / 332) an den AVAU den bisherigen Standort präferiert. An dieser Haltung hat sie - in Kenntnis, aller sich in der Standortbegründung genannten, schon damals abzeichnenden Ausbauschritte – bis über das Jahr 2022 hinaus festgehalten.
- In der genannten Botschaft hat sie weitere Standorte genannt, an welchen die ARA sonst zu liegen kommen müsste. Es sind dies: - Schachenhöfe Aarau Rohr; - Schachen Rupperswil; - Gebiet Wydler, Rombach; - Gebiet Obermatten, Buchs.
- Drei dieser vier Standorte – Schachen Rupperswil, Wydler/Rombach und Obermatten/Buchs – werden in der heutigen Standortevaluation nicht geprüft. Zwei davon, Wydler/Rombach und Obermatten/Buchs, sind im Bericht nicht einmal erwähnt. Gründe für diese Auslassungen sind dem Bericht nicht zu entnehmen; er erscheint insofern lückenhaft.
- e. Standorte, welche im Widerspruch zu hochrangigen Schutzinteressen stehen, werden aus der konkreten Prüfung ausgeschlossen. Eingeführt wird damit ein «Killerkriterium». Übersehen wird dabei, dass das Raumplanungsrecht gar keine Killerkriterien kennt. Solche einzuführen widerspricht dem geltenden Grundsatz, dass im Raumplanungsrecht für die Standortevaluation immer eine Gesamtbetrachtung aller Kriterien gemacht werden muss. (Art.3 RPV)
- Zwei Auffälligkeiten der Standortevaluation sind bereits an dieser Stelle zu betonen:

- Der Standort Nr. 17 wurde nicht in die eigentliche Standortevaluation aufgenommen. Dies mit dem sachfremden Argument, dass dieser Standort nicht «opportun» sei (Erläuterungsbericht, Fazit auf S. 38).
- Dass auch hochrangige Schutzinteressen, eben keine Killerkriterien sind, sondern «flexibel» gehandhabt werden können, zeigt sich ja gerade am vorgeschlagenen Standort Nr. 2. Betroffen sind hier nicht nur geschützte Waldgebiete, betroffen ist auch das Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 401 «Aarau–Rapperswil». Durch dieses und unter der Suhre hindurch, soll eine Leitung gebaut werden. Auch wenn der Erläuterungsbericht diesen Eingriff als «untergeordnete» bezeichnet, ist darauf hinzuweisen, dass aus dem ENHK-Gutachten zur ARA Seetal (S. 5 unten; abrufbar unter <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/raumentwicklung/grundlagen-und-kantonalplanung/richtplanung/siedlungswaesserung-und-abwasserreinigung/gutachten-enhk.pdf>), festhält, dass bereits «leichte» Beeinträchtigungen zu begutachten sind. Weitere Konflikte bestehen am Standort Nr. 2 mit dem Schutz des Grundwassers, des Zuströmbereichs der Trinkwasserfassung Rohr II/III, wie auch dem Naturschutz allgemein (z.B. Amphibien und Fledermäuse).

Gerade die Bedeutung der Erhaltung des Waldes und des Auenschutzes wird wiederholt betont. Trotzdem werden diese am vorgeschlagenen Standort 2 als nicht wichtig abgetan und bei der Evaluation nicht adäquat berücksichtigt. Der Schutz als «Landschaft von kantonaler Bedeutung» wird ignoriert.

- f. Konzeptionell falsch ist, dass das Layout für die neue ARA und der davon abgeleitete Platzbedarf am Standort Lähe/Salenmatt ermittelt wird. An diesem Standort liegt der mittlere Grundwasserspiegel nur ein bis zwei Meter unter dem gewachsenen Terrain. Soll nicht direkt im Wasser gebaut werden und ist ein Bauen in die Höhe und damit ein Stapeln von Einheiten wegen statischen Problemen nicht möglich, bleibt als einzige Option ein Bauen in die Fläche und damit ein Layout, welches viel Platz benötigt. Beim Vergleich von Standorten ist aber nicht der maximale Raumbedarf von 5,0 ha am Standort Lähe/Salamatten (vgl. Erläuterungsbericht, S. 33) entscheidend, vielmehr ist für jeden betrachteten Standort ein Layout mit minimalem Landbedarf zu entwickeln und auf dieser Grundlage auf seine Eignung zu prüfen.

Dass die Planer des Projekts mit einem maximalen Platzbedarf gerechnet haben, ergibt sich auch daraus, ein Bürogebäude mit den Massen 40x56 m zu planen (Grundfläche von 2'240 m²). Für den Geräteraum wird ein eigenes Gebäude mit den Massen von 34x25m (Grundfläche von 850 m²) geplant. Ein typischer 40-Tonner-Sattelzug hat eine Länge von 18m und eine Breite von max. 2,5m. Im geplanten Geräteraum haben 19 Sattelzüge Platz. Ein solches Dimensionieren widerspricht dem raumplanerischen Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden.

Der Erläuterungsbericht geht für die Dimensionierungsgrösse 2070 von einem Einwohnerwert von 287'000 und damit einer Zunahme der Bevölkerung im relevanten Zeitraum von 50 % aus (vgl. Bericht Holinger, Tabelle auf S. 60). Im Erläuterungsbericht wird dieser Wert unwesentlich korrigiert. Gemäss neuesten statistischen Daten des Kantons Aargau (Bevölkerungsprojektion, abrufbar unter: www.ag.ch/app/staag/bevoelkerungsprojektion/) ist für die Zeit von 2025 bis 2055 für die Bezirke Aarau, Kulm und Zofingen von einem Wachstum von 19,1 % auszugehen. Rechnet man dieses Wachstum auf den Zeithorizont 2070 linear auf (19,1 % / 30 a x 45 a), ergibt sich eine Zunahme von lediglich 28,7 %. Die Dimensionierungsgrösse bzw. deren Zunahme ist damit zu gross gewählt worden. Da der Platzbedarf für eine Anlage direkt von den zugrunde gelegten Einwohnerwerten abhängt, ist auch die Dimensionierung bzw. der errechnete Platzbedarf für die neue Anlage **überdimensioniert**.

Festzuhalten ist, dass der Präsident des AVAU, Jörg Kaufmann, an der Informationsveranstaltung für die Bevölkerung des Aarauer Stadtteils Rohr klar mitgeteilt hat, dass das definitive Layout für die neue Anlage, wie auch die eingesetzte Technik noch festzulegen seien. Für die Beurteilung und Festlegung eines Standortes ist dies insofern von Bedeutung, als dass die verschiedenen möglichen Techniken unterschiedlich viel Platz benötigen und auch beim Layout platzsparende Varianten z. B. durch Stapelung von Elementen machbar sind. Sind weder Technik noch Layout definiert, beruht die angegebene Grösse der Anlage auf einer reinen Schätzung. Eine verlässliche Aussage zu Flächenbedarf und Standorteignung ist unter diesen Umständen nicht möglich. Selbst wenn der im Erläuterungsbericht genannte Platzbedarf von aktuell 4,2 ha (und eine Reserve für Ausbauten nach 2070 von 1,5 ha) unterstellt werden, zeigt sich, dass der Standort 1 deswegen nicht ausgeschlossen werden kann.

Der heutige ARA-Standort auf Nr. 785 umfasst 3,2438 ha; die für den ARA-Ausbau reservierte Nr. 4151 weitere 1,8109 ha
Gemeinsam ergeben die beiden Grundstücke 5,05 ha – also rund 20 % mehr Fläche, als der im Bericht ausgewiesene Bedarf von 4,2 ha verlangt. Damit ist die Flächenverfügbarkeit am bestehenden Standort zweifelsfrei gegeben.

Wird weiter berücksichtigt, dass:

- für das Bürogebäude kein Grund ersichtlich ist, weshalb eine Lösung nicht zusammen bzw. auf dem städtischen Werkhof (z.B. mittels Aufstockung) möglich sein soll,
- auf jeden Fall das Bürogebäude und der Geräteraum massiv überdimensioniert sind,
- durch die konsequente Wahl von platzsparenden Technologien und eines ebensolchen Layouts weiter Platz gespart werden kann,
- wie das Layout in Abb. 13 (S. 30) zeigt, auf dem aktuellen Standort noch Flächenreserven bestehen. Aus dieser Abbildung ist zu sehen, dass die Stellen, an welchen heute die runden Bauten am südlichen Rand der Parzelle stehen, nicht verplant sind,

ist davon auszugehen, dass genügend Reserveflächen für zukünftige Ausbauten oder Erweiterungen bestehen.

Inbesondere zeigt eine genauere Betrachtung des Erläuterungsberichtes der MRR GmbH, dass keine ergebnisoffene Standortbewertung vorgenommen wurde.

Der Bericht MRR liest sich als Standortbegründung und nicht als ergebnisoffene Standortevaluation. Dazu ein paar Beispiele, wobei die Aufzählung nicht vollständig ist. Es bestehen noch einige weitere Irritationen bezüglich Neutralität und Objektivität bei der Beurteilung der Standorte:

Die Bewertungen sind nicht objektiv nachvollziehbar:

- a. Kriterium 19: Für die SBB-Leitung Rapperswil-Kerzers, welche durch alle Standorte führt, soll am Standort Lähe/Salenmatt die Versetzung kein Problem sein. Bei Standort 6 (Rohrer Schachen 3) ist die gleiche Leitung nicht nur negativ bewertet, sondern soll sogar ein Killerkriterium und damit verhindernd sein.

Der Grund für die unterschiedliche Bewertung liegt darin, dass gemäss Herr Rothen (MRR GmbH) die Versetzung der Leitung im Bereich des Standorts 2, und nur dort, bereits mit der SBB

diskutiert worden sei. Projektbeteiligte haben somit aktiv in die Bewertung der Standorte eingegriffen, von einer standortoffenen Evaluation kann somit keine Rede sein.

- b. Kriterium 11: Erschliessung wird bei Standort 6 trotz vorhandener intakter Strasse mit nur 1 Punkt und damit sehr schlecht bewertet und als Killerkriterium bezeichnet. Bei Standort 2, Lähe/Salenmatt muss dagegen für geschätzte 3 Mio. CHF eine Strasse gebaut werden, für welche Wald gerodet und ein Schutzwall zum Teil abgetragen werden muss und der Auenschutzpark tangiert wird. Eine nicht bestehende, teure und aus Schutzthemen problematische Erschliessung wird hier besser, konkret mit 2 Punkten bewertet als eine vorhandene Strasse.
Der zu rodende Wald und der abzutragende Schutzwall wurden zudem beim Bau des Staffelegg-zubringers als Lärm- und Sichtschutz angelegt. Wie das Schutzniveau wieder erreicht werden kann, bleibt offen.
- c. Kriterium 26: Resilienz. Dazu wird der Standort 2 mit 4 Punkten bewertet «Geometrie und Fläche, Reserven und volle Elastizität», der Standort 6 erhält dagegen nur 3 Punkte obwohl die Argumente «Geometrie und Fläche, Reserven und volle Elastizität» dieselben sind, es ist schwierig, darin Objektivität zu erkennen.
- d. Kriterium 23: Erweiterbarkeit: bisheriger Standort 1 ERROR, da keine Reserven für die Zeit nach 2070+ vorhanden seien. Gemäss Projektleiter ist es nicht sinnvoll in eine abgeschriebene Anlage zu investieren. Gemäss Bericht Holinger, wie auch dem Erläuterungsbericht sind die Bauten einer ARA nach 30 Jahren abgeschrieben. Aus Sicht der Ökonomie, gibt es ab dann keinen Grund am Standort zu bleiben und damit besteht auch kein Grund für einen längeren Planungshorizont. Darum kann die Erweiterbarkeit im Zeitraum nach 2070 für den Ist-Standort Nr. 1 kein Killerkriterium sein.
- e. Kriterium 27: Synergiepotential an den Standorten 1 und 2 wird das Synergiepotential mit 5 Punkten bewertet und als Grund dafür «Green Power AG» angeführt. Die entsprechende Biogasanlage kann entgegen den früheren Informationen keinen Klärschlamm verwerten. Diese sehr gute Bewertung ist für beide Standorte nicht nachvollziehbar. Ebenfalls nicht verständlich ist, weshalb die Standorte gleich bewertet werden, obwohl der Standort 1 unmittelbar an den Standort der Biogas-Anlage anschliesst, der Standort 2 aber durch den Staffeleggzubringer und die Suhre (Auenschutzpark) vom Areal der Biogas-Anlage getrennt wird.
- f. Kriterium 8. Unter diesem Stichwort wird unter anderem der Siedlungszusammenhang bewertet. Dieser Punkt wird an anderer Stelle als raumplanerisch erwünscht bzw. als positiv zu bewerten bezeichnet (vgl. S. 40). Entsprechend hoch wird der Einfluss auf die Bewertung an dieser Stelle sein. Einen Nachweis dafür, weshalb der Siedlungszusammenhang derart erwünscht sein soll, ist nicht zu finden. Der Vergleich mit anderen ARA-Standorten zeigt, dass dem nicht so sein kann. So befinden sich die ARAs Olten, Schönenwerd, Mellingen, Bremgarten, Brugg alle an einem Standort abseits von Wohngebieten und damit ohne Siedlungsbezug. Alle diese Standorte befinden sich zudem im Wald, was bei der vorliegenden Standortevaluation ebenfalls als No-Go bezeichnet wurde. Selbst der vom Team der AVAU auf Nachfrage als Vergleich genannte Standort der ARA Region Bern in Kirchlindach hält rund 200 Meter Abstand zur Wohnbebauung ein. Die dortigen Häuser entstanden erst nach der ARA, und doch wurden Aare, Baumreihen und Uferwege auf beiden Uferseiten als trennende Elemente belassen. Am Standort Lähe/Salenmatt fehlt all das: weder die Distanz noch eine vergleichbare natürliche Trennung sind gegeben.

Fazit:

Der Bericht Holinger hält klar, und unter Annahme eines grösseren Zielwertes der Bevölkerung, fest, dass eine Realisation mit Zusammenschluss am bisherigen Standort technisch machbar ist (vgl. S. 46

und 58). Der Erläuterungsbericht legt nicht nachvollziehbar dar, weshalb diese Aussage nicht stimmen sollte.

Der Erläuterungsbericht ist in zentralen Punkten fehlerhaft, geht von einem überdimensionierten Flächenbedarf aus und stützt sich auf eine Standortevaluation, die weder ergebnisoffen noch nachvollziehbar geführt wurde. Werden die oben dargelegten Mängel korrigiert, erweist sich der bisherige Standort Nr. 1 als der bestgeeignete – nicht der neu vorgeschlagene Standort Nr. 2.

Die Anhörungsunterlagen begründen nicht, weshalb ein Standortwechsel auf das Gebiet Lähe/Salenmatt zwingend sein soll.

Wird dazu berücksichtigt, dass im Umweltschutz- und Raumplanungsrecht neue bundesrechtliche Grundsätze gelten (vgl. dazu die Ausführungen des BVU AG, abrufbar unter:

<https://www.ag.ch/de/themen/planen-bauen/baurecht/revision-raumplanungsrecht>), wonach:

- Ansätze der Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft sollen grundsätzlich gefördert werden (Art. 35j USG, in Kraft seit 01.01.2025),
- in Landwirtschaftszonen genießt die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.
- Infrastrukturanlagen sind ausserhalb Bauzonen an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen. (Art. 3 Abs. 4 RPG)

Und berücksichtigt man weiter, dass in der Abwasserwirtschaft die Sinnhaftigkeit und Zukunftsfähigkeit von regionalisierten oder zentralisierten Abwasserreinigungsanlagen von seriöser Seite in Frage gestellt werden (zu nennen ist die ETH Zürich, mit ihrem Bericht "Andere Wege für das Abwasser", abrufbar unter: <https://baug.ethz.ch/news-und-veranstaltungen/news/2023/06/globe-andere-wege-fuer-das-abwasser.html>), wie auch die Position der regierungsrätlichen Kommission im Kanton BL, welche entsprechende Vorbehalte hat, vgl. Artikel in der «Volksstimme» vom 07.05.2026, abrufbar unter: <https://baug.ethz.ch/news-und-veranstaltungen/news/2023/06/globe-andere-wege-fuer-das-abwasser.html>), drängt sich der Eindruck auf, die Ergebnisse der langjährigen Planung müssten nun einfach umgesetzt werden. Die Frage, ob damit nicht eine veraltete Lösung für ein in die Zukunft wirkendes Infrastrukturprojekt propagiert wird, wird nicht einmal gestellt. Ja, ein solches Projekt wirkt auch für zukünftige Generationen. Gerade aus diesem Grund ist zum heutigen Zeitpunkt eine Lösung am bisherigen Standort Nr. 1 zu wählen und die Landschaft von kantonaler Bedeutung im Raum Lähe/Salenmatt zu bewahren. Der Entscheid, ob dieser Schutz aufgehoben werden soll, ist den nachfolgenden Generationen zu überlassen.

Aus den dargelegten Gründen lehnt die IG Pro Naturraum Aarau Rohr eine Verlegung der Kläranlage an den Standort Nr. 2, Lähe/Salenmatt, entschieden ab. Der Erläuterungsbericht vermag in seiner heutigen Form nicht aufzuzeigen, dass ein Wechsel des Standorts zwingend und der Eingriff in Schutzgüter dieser Tragweite gerechtfertigt ist.

Wir hoffen, Sie können unsere Bedenken nachvollziehen und unser Anliegen teilen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Serratore und Simone Häuselmann

für die IG «Pro Naturraum Aarau Rohr» (160 Mitglieder)

igpronaturraum@nein-ara-salamatt.ch